Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 18. Juli 2022
(OR. en)

11440/22

ELARG 65

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Delegationen
Nr. Vordok.:	11370/22
Betr.:	ERWEITERUNG – Schlussfolgerungen des Rates zu Nordmazedonien und Albanien

Die Delegationen erhalten in der Anlage die Schlussfolgerungen des Rates zur Erweiterung – Nordmazedonien und Albanien in der vom Rat am 18. Juli 2022 gebilligten Fassung.

ANLAGE

SCHLUSSFOLGERUNGEN DES RATES ZUR ERWEITERUNG NORDMAZEDONIEN UND ALBANIEN

NORDMAZEDONIEN

1. Der Rat begrüßt unter Bekräftigung seiner Schlussfolgerungen vom 14. Dezember 2021 die anhaltende Entschlossenheit der Republik Nordmazedonien, die EU-Reformagenda voranzubringen und greifbare und nachhaltige Ergebnisse zu erzielen.

2. In Bezug auf den Weg Nordmazedoniens zur Mitgliedschaft in der Europäischen Union erinnert der Rat daran, wie wichtig das Erzielen greifbarer Ergebnisse und die Durchführung bilateraler Abkommen nach Treu und Glauben, einschließlich des Prespa-Abkommens mit Griechenland und des Vertrags über Freundschaft, gute Nachbarschaft und Zusammenarbeit mit Bulgarien, sind.

3. In diesem Zusammenhang begrüßt er die Einigung auf das Protokoll zur zweiten Sitzung der gemeinsamen zwischenstaatlichen Kommission, die gemäß Artikel 12 dieses Vertrags geschaffen wurde. Dieser wichtige Schritt wird zu den gutnachbarlichen Beziehungen und der regionalen Zusammenarbeit beitragen, die weiterhin wesentliche Elemente des Erweiterungsprozesses sowie des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses sind.

4. Damit wird auch die Stärkung der Gleichberechtigung von Personen, die Minderheiten und Gemeinschaften in Nordmazedonien angehören, ermöglicht und so ein Beitrag zur Einhaltung der politischen Kriterien von Kopenhagen geleistet. Der Rat begrüßt in diesem Zusammenhang die Absicht Nordmazedoniens, vorrangig die einschlägigen Änderungen der Verfassung einzuleiten und durchzuführen, um Bürgerinnen und Bürger, die innerhalb der Landesgrenzen leben und anderen Völkern angehören – etwa die bulgarische Bevölkerung –, in die Verfassung aufzunehmen.

5. Unter uneingeschränkter Berücksichtigung dieser Fortschritte und der ununterbrochenen Einhaltung der Vorschriften in allen vom Rat im Juni 2018 ermittelten Bereichen hat der Rat beschlossen, den Verhandlungsrahmen zu billigen und im Einklang mit der überarbeiteten Verfahrensweise und dem am 25. März 2020 getroffenen Beschluss, die Beitrittsverhandlungen aufzunehmen, am 19. Juli 2022 eine politische Regierungskonferenz mit Nordmazedonien abzuhalten, um – wie in der „Erklärung der EU zur Eröffnung der Verhandlungen“ beschrieben – die nächsten Schritte des Erweiterungsprozesses nach der Annahme des Verhandlungsrahmens vorzustellen.

6. Der Rat hat ferner beschlossen, zum Abschluss der Eröffnungsphase dieser Beitrittsverhandlungen eine weitere Regierungskonferenz einzuberufen, um den Verhandlungsrahmen und den Sachstand der Vorbereitungsarbeiten der Kommission vorzustellen; er ist bereit, diese Konferenz ohne weitere Verzögerungen oder weiteren politischen Beschluss abzuhalten, sobald Nordmazedonien seiner Zusage, die vorstehend genannten Verfassungsänderungen im Einklang mit seinen internen Verfahren abzuschließen, nachgekommen ist.

7. Der Rat nimmt in diesem Zusammenhang zur Kenntnis, dass die Kommission ihre Arbeit zur Durchführung und zum Abschluss des Prozesses der analytischen Prüfung des EU-Besitzstands vorangetrieben hat und bereit ist, Nordmazedonien zu gegebener Zeit ihre Ergebnisse vorzulegen. Auf dieser Grundlage ersucht er die Kommission, weiterhin den Stand der Vorbereitungen Nordmazedoniens für die Eröffnung von Verhandlungen in bestimmten Bereichen zu prüfen und die Themen zu ermitteln, die in den Verhandlungen höchstwahrscheinlich aufgegriffen werden, wobei mit dem Cluster „Wesentliche Elemente“ begonnen wird, der im Einklang mit dem Verhandlungsrahmen eröffnet wird, sobald Nordmazedonien die vom Rat vereinbarten einschlägigen Kriterien erfüllt.

ALBANIEN

8. Der Rat begrüßt unter Bekräftigung seiner Schlussfolgerungen vom 14. Dezember 2021 die anhaltende Entschlossenheit Albaniens, die EU-Reformagenda voranzubringen und greifbare und nachhaltige Ergebnisse zu erzielen.

9. Unter uneingeschränkter Berücksichtigung der ununterbrochenen Einhaltung der Vorschriften in allen vom Rat im Juni 2018 ermittelten Bereichen hat der Rat beschlossen, den Verhandlungsrahmen zu billigen und im Einklang mit der überarbeiteten Verfahrensweise und dem am 25. März 2020 getroffenen Beschluss, die Beitrittsverhandlungen aufzunehmen, am 19. Juli 2022 die erste politische Regierungskonferenz mit Albanien abzuhalten.

10. Der Rat nimmt in diesem Zusammenhang zur Kenntnis, dass die Kommission ihre Arbeit zur Durchführung und zum Abschluss des Prozesses der analytischen Prüfung des EU-Besitzstands vorangetrieben hat und bereit ist, Albanien zu gegebener Zeit ihre Ergebnisse vorzulegen. Auf dieser Grundlage ersucht er die Kommission, weiterhin den Stand der Vorbereitungen Albaniens für die Eröffnung von Verhandlungen in bestimmten Bereichen zu prüfen und die Themen zu ermitteln, die in den Verhandlungen höchstwahrscheinlich aufgegriffen werden, wobei mit dem Cluster „Wesentliche Elemente“ begonnen wird, der im Einklang mit dem Verhandlungsrahmen eröffnet wird, sobald Albanien die vom Rat vereinbarten einschlägigen Kriterien erfüllt.